

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 164/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pearl L [REDACTED],

[REDACTED] 0th Street, B [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

Mainz, A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

SL

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 10. Februar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs (§ 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO) im Dezember 1963 eine eigene eidesstattliche Versicherung vorgelegt. Das Berufungsgericht hat sich außeretande gesehen, auf Grund der darin enthaltenen Angaben zu prüfen, ob die Klägerin ohne Verschulden an einer rechtzeitigen (§ 189 Abs. 1 ZPO)

SL

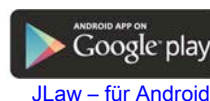
- 3 -

Anmeldung ihres Anspruchs gehindert war und unverzüglich nach Behebung des Hindernisses um Wiedereinsetzung nachgesucht hat. Die Angaben in der mit der Klage im August 1968 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung hat es als verspätet nicht berücksichtigt. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1971, 516. Danach muß das Wiedereinsetzungsgesuch eine genaue und vollständige Darstellung der Gründe, warum der Entschädigungsantrag mit dem Gesuch erst jetzt gestellt wird, enthalten und die Mittel zur Glaubhaftmachung dieser Gründe angeben. Späteres Vorbringen dazu ist nur zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller dargetut, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Vortrag der Klägerin läßt nicht den Schluß zu, daß weder sie selbst noch ihr Bevollmächtigter es zu vertreten hätten, daß das im Dezember 1965 angebrachte Wiedereinsetzungsgesuch erst im August 1968 ergänzt worden ist. Ein Sachverhalt, der nach den in BGH RsW 1965, 524 und 1968, 331 entwickelten Grundsätzen diese Verzögerung entschuldigen könnte, liegt hier nicht vor. Die Entschädigungsbehörde hat vielmehr in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

86

- 4 -

Januar 1967 von dem Bevollmächtigten eine weitere Begründung des Wiedereinsetzungsansuchs verlangt. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem, den der Bundesgerichtshof BzW 1968, 280 entschieden hat.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

